

Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Benutzungsordnung
für die
Georg-Feuerbacher-Sporthalle und die Riedsteighalle

Vorwort

Die Georg-Feuerbacher-Sporthalle und die Riedsteighalle sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dornstetten gemäß § 10 der Gemeindeordnung. Zu den Einrichtungen gehören auch die Foyers, die Nebenräume, die Außenbereiche und die Parkplätze. Diese Benutzungsordnung gilt hier ebenfalls.

Mit dem Betrieb der Hallen erstrebt die Stadt Dornstetten keinen Gewinn. Die Hallen werden als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Die Benutzungsordnung soll einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebs in den Hallen gewährleisten. Von allen Benutzern und Besuchern wird erwartet, dass sie mit den Räumen und Geräten der Hallen schonend und pfleglich umgehen.

§ 1 Benutzer

- (1) Die Hallen dienen während der regelmäßigen Schulstunden dem Sportunterricht der Schulen. Diese erstellen zu Beginn jeden Schuljahres Belegungspläne und übergeben jeweils eine Ausfertigung der Stadtverwaltung.
- (2) Außerhalb der Schulstunden werden die Hallen von der Stadtverwaltung nach dem mit den Vereinen aufgestellten Belegungsplänen zur sportlichen Benutzung überlassen.
- (3) Die Vereine haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich zu benennen. Nur diese Personen erhalten gegen Unterschrift die Schlüssel für die Hallen. Die Besitzer der Schlüssel und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust.
- (4) Die Stadtverwaltung koordiniert die Termine von Sportveranstaltungen. Geplante Sportveranstaltungen sind der Stadtverwaltung rechtzeitig anzumelden. Sie können durchgeführt werden, wenn dies von der Stadtverwaltung bestätigt wird.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Hallen und Geräte können während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
Der Übungsbetrieb endet abends um 22.00 Uhr; die Hallen sind bis spätestens 22.15 Uhr zu räumen.

- (2) Die Hallen sind in der Regel während der Sommerferien und der Weihnachtsferien geschlossen. Müssen die Hallen z.B. bei Reparaturen geschlossen werden, wird dies von der Stadtverwaltung geregelt.
- (3) An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Hallen für den Übungsbetrieb ganztägig geschlossen. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Hallen werden von der Stadtverwaltung Dornstetten verwaltet und beaufsichtigt. Die laufende Beaufsichtigung ist dem Hausmeister oder seinem Stellvertreter übertragen. Dieser hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen und übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu sorgen. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anweisungen ist Folge zu leisten; diese dürfen aber nicht in den inneren Schul- oder Vereinsbetrieb eingreifen.
- (2) Soweit die Hallen dem Schulsport dienen, obliegen die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts sowie die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände nach § 41 des Schulgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.
- (3) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter) betreten werden. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Sie sollen die Räume zuletzt verlassen.
- (4) Benutzer, denen von der Stadtverwaltung Schlüssel überlassen werden, haben die Hallen nach Schluss der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter.
- (5) Die technischen Anlagen im Regieraum dürfen nur von eingewiesenen und der Stadtverwaltung namentlich bekannten Personen bedient werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Hallen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und deren Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen fernzuhalten. Jeder Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte hat auf größte Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt besonders bei gleichzeitiger Benutzung der Hallenteile und des Kraftsportraumes in der Georg-Feuerbacher-Sporthalle durch verschiedene Gruppen.
- (3) Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen oder barfuss betreten werden. Sportschuhe, die im Freien getragen wurden, müssen vorher gründlich gereinigt werden. Turnschuhe, die Beschädigungen oder Striche verursachen, sind ebenso verboten wie das Tragen von Straßenschuhen oder Sportschuhen mit Stollen, Noppen oder Spikes.

- (4) Das Betreten und die Benutzung der Sporthallen ist nur in Gegenwart der Lehrkraft, des Veranstaltungsleiters, des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Person gestattet.
- (5) Für Ballspiele dürfen nur für die Hallen geeignete Bälle verwendet werden, die zuvor nicht im Freien benutzt worden sind. Es ist verboten Ballharz zu verwenden.
- (6) Für Ruhe und Ordnung hat der Übungsleiter zu sorgen. Der Übungsleiter und sein Stellvertreter sind der Stadtverwaltung schriftlich zu benennen.
- (7) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (8) Fahrräder dürfen nicht in die Hallen verbracht werden.
- (9) Die Hallen und die Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere ist in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten. Für Papier und Abfälle stehen Behälter bereit.
- (10) Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.
- (11) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen soll vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.

§ 5 Gerätebenutzung

- (1) Mit den Turn- und Sportgeräten ist sorgfältig umzugehen. Die Turngeräte dürfen nicht geschleift werden, sondern müssen mit dem entsprechenden Transportwagen befördert oder getragen werden. Ihre Benutzung im Freien ist untersagt. Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte wieder in den Geräteraum zu verbringen und dort geordnet abzustellen.
- (2) Die von der Stadt überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Bewegliche Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten, Bänke, Matten und dergleichen) sind unter möglicher Schonung des Fußbodens zu transportieren. Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder herzustellen.
- (3) Die Wegnahme von Geräten aus den Hallen und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist nicht gestattet.

§ 6 Benutzung eigener Sportgeräte

Den Benutzern kann das Recht eingeräumt werden, eigene, normgerechte Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in den Hallen unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Stadtverwaltung übernimmt dafür keine Haftung. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die der Norm entsprechen.

§ 7 Gewichtheben

Mit Gewichthanteln und dergleichen darf nur im Kraftraum der Georg-Feuerbacher-Sporthalle geübt werden.

§ 8 Rauchverbot

Entsprechend dem Landesnichtraucherschutzgesetz besteht grundsätzlich in den gesamten Gebäuden Rauchverbot.

§ 9 Bewirtschaftung

- (1) Der Benutzer sorgt bei der Bewirtschaftung in den Hallen für einen reibungslosen Ablauf. Falls es durch die Bewirtschaftung zu Unzuträglichkeiten kommen sollte, kann die Stadt den Umfang der Bewirtschaftung einschränken oder entsprechende Auflagen erteilen.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten. Ebenso ist der Veranstalter oder Benutzer für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (3) Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
- (4) Die Küchengeräte und Küchenmaschinen sind nach Ende der Veranstaltung gewissenhaft zu reinigen. Sofern eine nachträgliche Reinigung der Geräte notwendig ist, wird diese von der Stadt durchgeführt und dem Nutzungsberechtigten die Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Tag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- (6) Bei Benutzung der Küchen sind diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen und das Mobiliar abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen und in den betreffenden Schränken zu verstauen.
- (7) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht Mineralwasser) bei gleicher Menge preiswerter als Bier angeboten werden.

§ 10 Meldung von Schäden, Fundsachen

- (1) Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar oder Gebäude sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister zu melden.
- (2) Gefundene Sachen sind dem Hausmeister abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Stadt nicht übernommen.

§ 11 Verstoß gegen Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Stadtverwaltung vor, die Hallen für einzelne Sportler oder Gruppen auf Zeit oder ganz zu sperren.

§ 12 Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

- (1) Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und der Hallen Ordner in genügender Zahl abzustellen. Sie sollen Sicherheit und Ordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen oder Sachen helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.
- (2) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (u.a. gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrstundenverkürzung usw.)
- (3) Die technischen Einrichtungen der Hallen (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden vom Hausmeister überwacht und bedient. Er kann im Einzelfall dem verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter die Bedienung, z.B. der beweglichen Trennwand, überlassen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (5) Die Benutzer müssen nach der Veranstaltung die benutzten Geräte wieder ordnungsgemäß aufräumen und die Hallen incl. deren Außenanlagen (Parkplätze, Wege, überdachte Bereiche) in einem ordentlichen und besenreinen Zustand verlassen.

§ 13 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Stadtverwaltung behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Stadtverwaltung die Hallen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadtverwaltung überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Hallen und Geräte zur Benutzung im gegenwärtigen Zustand. Die Schulen und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall einer Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

- (4) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die auf Grund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 15 Hallenbuch

In den Hallen liegen Benutzungsbücher aus, welche dazu dienen, die Hallenbenutzung bzw. -belegung und etwaige Beanstandungen zu notieren. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, die Hallenbenutzung in diese Bücher unterschriftlich zu bestätigen, aufgetretene Schäden und den Schadensverursacher namentlich einzutragen.

§ 16 Benutzungsentgelte

- (1) Die Hallen werden den Schulen zum Schulsport unentgeltlich überlassen.
(2) Für die sonstige Überlassung der Hallen an andere Nutzer werden Benutzungsentgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dergleichen erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Hallen erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04. Dezember 2001 außer Kraft.

Dornstetten, den 11. Dezember 2013

gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister